



Vorlage Nr.: 2017/049

11.04.2017

Beschlussvorlage**öffentlich**

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Landschaftsplanung, Umweltfragen und Bauangelegenheiten	FBL E	10.05.2017	2
Kreisausschuss	FBL E	22.05.2017	22
Kreistag	FBL E	29.05.2017	24

Widerspruch des Naturschutzbeirates gegen die naturschutzrechtliche Befreiung zur Erstellung von Erkundungsbohrungen im Naturschutzgebiet "Weißes Venn und Geisheide" in Haltern am See

Beschlussvorschlag: Der Kreistag hält den Widerspruch des Naturschutzbeirates gegen die beabsichtigte Befreiung gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz zur Erstellung von Erkundungsbohrungen im Naturschutzgebiet „Weißes Venn und Geisheide“ in Haltern am See für unberechtigt.

Darstellung des Sachverhaltes:

Im Norden der Stadt Haltern am See betreibt die Quarzwerke GmbH den Tagebau Haltern-Sythen zur Versorgung des Sand- und Mahlwerkes Haltern mit hochreinen Quarzsanden. Nach den betrieblichen Planungen hat dieser Tagebau noch Erweiterungspotenzial für weitere 20 – 30 Jahre.

Um das Ausmaß, die Qualität und die Grenzen eines weiteren Lagerstättenbereiches in Teilbereichen des vormaligen Truppenübungsplatzes Lavesum als langfristige potentielle Reserve für das Industriemineral Quarzsand systematisch weiter zu erkunden, führte die Quarzwerke GmbH in den Jahren 2000 und 2013 ein umfangreiches Bohrprogramm mit insgesamt 26 Bohrungen durch. Die Ergebnisse sollen nun durch weitere Erkundungsbohrungen abgerundet werden, um die Ausdehnung der Lagerstätte Richtung Nord-Osten festzustellen.

Süberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Ob eine Rohstoffgewinnung in diesem Bereich stattfinden wird, ist nicht zuletzt wegen der teilweisen Ausweisung als FFH- und / oder Vogelschutzgebiet und den wirtschaftlichen Unwägbarkeiten bei einer derart langfristigen Perspektive derzeit ungewiss. Gleichwohl ist es für die Quarzwerke GmbH für weitere Überlegungen zu diesem Thema wichtig, Qualität und Grenzen der Lagerstätte möglichst exakt bestimmen zu können.

Es sollen 11 Kernbohrungen mit jeweils 45 m bis 50 m Tiefe niedergebracht werden.

Im Zuge der Standortfeinabstimmung der Bohrungen im bergrechtlichen Hauptbetriebsplanverfahren sind drei Bohrpunkte in unmittelbarer Nähe der Merfelder Straße nun außerhalb des Naturschutzgebietes geplant worden. Für diese wird ein separates Hauptbetriebsplanverfahren bei der Bezirksregierung Arnsberg durchgeführt. Die verbleibenden 8 Bohrpunkte im Naturschutzgebiet „Weißes Venn und Geisheide“ sind aus Gründen der Eingriffsminderung an vorhandene Wege verschoben worden.

Diese Eingriffe widersprechen grundsätzlich den allgemeinen und gebietsspezifischen Verboten. Daher ist zusätzlich zum Hauptbetriebsplanverfahren ein Befreiungsantrag gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG - bei der Unteren Naturschutzbehörde (ehem. Landschaftsbehörde) zu stellen.

Nach § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine solche Befreiung erteilen, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Auf Grundlage des vorgelegten Befreiungsantrages vom 22.11.2016 beabsichtigt die Untere Naturschutzbehörde diese Befreiung mit Auflagen zu erteilen.

Gemäß § 70 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz NRW – LNatSchG – ist der Naturschutzbeirat (ehem. Landschaftsbeirat) vor allen wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen der Unteren Naturschutzbehörde zu hören.

Gemäß § 75 LNatSchG kann der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu entscheiden hat. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Naturschutzbehörde die Befreiung versagen. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für unberechtigt, hat die höhere Naturschutzbehörde innerhalb einer Frist von 6 Wochen darüber zu entscheiden.

In seiner Sitzung am 25. Januar 2017 hat der Naturschutzbeirat dieser beabsichtigten Befreiung wie folgt widersprochen:

- a) Unvereinbarkeit von Abgrabungen im Naturschutzgebiet mit dem Schutzzweck
Abgrabungen im Schutzgebiet würden z.B. zu einem erheblichen direkten Verlust von schutzwürdigen Lebensräumen wie artenreichem Grünland und von Brut-, Rast- und Überwinterungsplätzen von Vögeln dieser Lebensräume führen und Entwicklungsmöglichkeiten für diese Arten in diesem Bereich unmöglich machen. Die Abgrabungen wären deshalb mit den Zielen des als FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet und Naturschutzgebiet geschützten Bereiches nicht vereinbar. Die jetzt beabsichtigten Erkundungsbohrungen für einen nicht genehmigungsfähigen Eingriff stellen deshalb einen vermeidbaren Eingriff dar und sind deshalb auf der Grundlage des § 15 BNatSchG zu unterlassen.
- b) Kein überwiegendes öffentliches Interesse an den Erkundungsbohrungen
Ein öffentliches Interesse für die Erkundungsbohrungen liegt zum jetzigen Zeitpunkt nicht vor, da die genehmigten Abgrabungen der gebleichten Halterner Sande den Bedarf noch für ca. 30 Jahre decken. Nach Informationen der Quarzwerke sollen die geplanten Erkundungsbohrungen stattdessen zum jetzigen Zeitpunkt durchgeführt werden, da sie als Grundlage für die Verkaufsverhandlungen, die der Herzog von Croy mit der BIMA (Anm.: Bundesanstalt für Immobilienaufgaben) führt, dienen. Sie liefern also vor allem, aus Sicht des Kaufinteressenten nachvollziehbar, wichtige wirtschaftliche Informationen für seine privaten Interessen.
- c) Die Vereinbarkeit mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege ist nicht gesichert
Die Angaben im Befreiungsantrag reichen nicht aus, um, wie notwendig, nachzuweisen, dass es sich wie in der Begründung der UNB (Anm.: Untere Naturschutzbehörde) formuliert, um einen relativ geringen Eingriff handelt. Dies hat zum Einen den Grund, dass sich im geplanten Zeitraum für die Bohrungen (Oktober – Februar) mit Kranichen, Blässgänsen und Saatgänsen mehrere Arten im Gebiet aufhalten, die zwar nicht explizit im Schutzzweck des Naturschutzgebietes genannt sind, deren Schutzgrund des Vogelschutzgebietes, in dem das N4 (Anm.: Naturschutzgebiet „Weißes Venn und Geisheide“) liegt. Ihre Störungen und nachhaltige Beeinträchtigung durch die Bohraktivitäten ist zu befürchten.

Die ausführliche Stellungnahme des Naturschutzbeirates ist als Anlage beigelegt.

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde ist der Widerspruch aus folgenden Gründen unberechtigt:

- Die Erkundungsbohrungen dienen der Bestimmung der Qualität und Grenzen der Lagerstätten für hochreine Quarzsande. Eine konkrete Abbauplanung besteht seitens des Antragstellers nicht.
- Die Bohrungen sind mit einem relativ geringen Eingriff in Natur und Landschaft verbunden und sollen unter Beachtung der jeweiligen örtlichen Begebenheiten erfolgen

- Eine ökologische Baubegleitung wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde gefordert.
- Die Erkundungsbohrungen dienen nicht alleine einem privatrechtlichen Interesse. Vielmehr ist es gerade gesetzlich festgeschriebene Aufgabe der Verwaltung, die der Aufsuchung von Bodenschätzen dienenden Erkundungsbohrungen zu fördern und zu ermöglichen.

- Bergrecht

Gemäß § 1 Nr. 1 Bundesberggesetz (BBergG) ist Gesetzeszweck, „zur Sicherung der Rohstoffversorgung das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Bodenschätzen unter Berücksichtigung ihrer Standortgebundenheit und des Lagerstättenschutzes bei sparsamem und schonendem Umgang mit Grund und Boden zu ordnen und zu fördern“.

„Aufsuchen“ ist nach der Legaldefinition des § 4 Abs. 1 BBergG die mittelbar oder unmittelbar auf die Entdeckung oder Feststellung der Ausdehnung von Bodenschätzen gerichtete Tätigkeit (also u.a. geologische Erkundungsbohrungen).

Die Kommentarliteratur schreibt unter anderem zu dem öffentlichen Interesse an der Aufsuchung von Bodenschätzen:

„Der Gesetzgeber sieht Bodenschätze als lebenswichtige Grundlage einer Volkswirtschaft an und misst deshalb dem Bergbau eine besondere gesamtwirtschaftliche Bedeutung bei. (...) Das öffentliche Interesse an der Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von Bodenschätzen entsteht nicht erst, wenn ein Versorgungsengpass entstanden ist, sondern generell und abstrakt. Es ist Aufgabe der Verwaltung, durch vorausschauende administrative Maßnahmen die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.“

(Boldt/ Weller / Kühne / von Mäßenhausen, Bundesberggesetz, § 1 Rn 2)

- Raumordnungsrecht

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 Raumordnungsgesetz (ROG) sind die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Dies ist ein Grundsatz der Raumordnung.

Die Kommentarliteratur sagt hierzu: „Alle diese Rohstoffe sind Bodenschätze, die im Bergbau zutage gefördert werden und im Boden nur an bestimmten Standorten lagern. Deshalb ist es ein gewichtiger öffentlicher Belang, dass die Aufsuchung und Gewinnung solcher standortgebundener Rohstoffe vorsorgend gesichert wird.“

(Spannowsky / Runkel / Goppel, Raumordnungsgesetz, § 2 Rn 104).